

GSC "Frankenthermik" e. V.
Thomas Glöckner
c/o Karl-Heinz Groß
Eschenbacher Straße 98

90449 Nürnberg

Gmund, 28. Juli 1994 R/el

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf dem Fluggelände "Sommerboden", 90619 Trautskirchen

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des GSC "Frankenthermik" e. V. vom 23.07.1994 folgende

E r l a u b n i s :

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NFL I-96/82, für den Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände Sommerboden mit den Flurnummern 892/1, 900, 906 (Start- und Landeplätze) Gemarkung Trautskirchen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr von DM 120,- erhoben.

A u f l a g e n :

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o.ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Die Ausklinkhöhe ist auf höchstens 150 m über Grund beschränkt.

B e g r ü n d u n g:

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i.V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb

GSC FRANKENTHERMIK E.V.
1. Vorstand Thomas Glöckner
c/o Karl-Heinz Groß
Wolframs-Eschenbacher Str. 98
90449 Nürnberg



An den
DHV e.V.
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

23.07.1994

Antrag auf Geländezulassung

Hallo !

Anbei übersenden wir Euch die -hoffentlich- kompletten
Unterlagen zu unserem Gelände "Sommerboden" zwecks Zulassung.

Dieses Gelände soll für Windenschlepp- sowie Hangstart eingetragen
werden. Es ist für Hängegleiter und Gleitsegel nutzbar; Gäste sind
jederzeit willkommen (Tagesmitgliedschaft 10.-- DM).

Zu Eurer Mitteilung vom 22. Juni 1994 (Verfahrensweise für
Luftaufsicht) möchten wir Euch für unser Gelände einen "örtlich
Beauftragten für die Luftaufsicht" vorschlagen:

Reinhard Wolff, geb. 06.05.1944
Henkestr. 42, 91054 Erlangen
DHV-Mitglieds-Nr. 21681
unbeschränkter Luftfahrerschein Nr. 6228
ausgestellt am 07.06.1994
mit Windenschleppstart- und Windenführerberechtig.

Reinhard ist Gründungsmitglied unseres Vereins und unser techni-
scher Leiter. Aufgrund seines Alters, seiner über 20-jährigen
Bergklettererfahrung, langjähriger Vorstandstätigkeit im
Modellflugverein und mittlerweile 5-jährigen Gleitschirmfliegerei
hat er unsere uneingeschränkte Zustimmung, dieses Amt mit der
nötigen Verantwortung wahrzunehmen.

Für die Kosten zur Geländezulassung haben wir gemäß Eurer
Mitteilung vom 21.02.1994 einen Scheck in Höhe von 120.-- DM
beigefügt.

Für die Kosten zur Ernennung des Luftaufsicht-Beauftragten bitten
wir um Eure Rechnung, da uns der Betrag nicht bekannt ist.

Vielen Dank


Thomas Glöckner
1. Vorsitzender
GSC Frankenthermik e.V.

120,- 600,-